

RS OGH 1989/7/5 1Ob9/89

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.07.1989

Norm

ABGB §859

ABGB §861

SAG §7

WRG §31

Rechtssatz

Transportiert ein Frächter über Ersuchen einer Bezirkshauptmannschaft kontaminiertes Erdreich an den ursprünglichen Lagerungsort zurück, weil die Behörde erklärt hatte, sonst ein behördliches Verfahren einzuleiten, liegt ein zweiseitiges bürgerliches Rechtsgeschäft nicht vor: Die Parteien hatten nicht die Absicht eine privatrechtliche Rechtsfolge (Ermöglichung der gerichtlichen Durchsetzung von Ansprüchen aus dieser Vereinbarung) herbeizuführen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 9/89

Entscheidungstext OGH 05.07.1989 1 Ob 9/89

Veröff: SZ 62/130

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0038443

Dokumentnummer

JJR_19890705_OGH0002_0010OB00009_8900000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at